

Sportclub „Germania“ Erftstadt-Lechenich

Präambel

Mit Wirkung vom 01.07.2012 wird auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.02.2012 der FC Erftstadt (vormals im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 701 245 eingetragen) im Wege der Fusion durch Aufnahme in den SC Germania Erftstadt-Lechenich e.V. aufgenommen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SC Germania Erftstadt-Lechenich e.V.“, hat seinen Sitz in 50374 Erftstadt und geht aus dem am 01. Juli 1978 in Erftstadt-Lechenich gegründeten Sportverein „SC Germania Lechenich“ hervor.
- (2) Die Farben des Vereins sind „gelb“ und „schwarz“.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln mit der Nummer VR 700 803 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, das Geschäftsjahr abweichend festzulegen, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und dem Verein hierdurch keine finanziellen Nachteile entstehen. Eine solche Änderung ist nicht für ein laufendes Geschäftsjahr zulässig, sondern nur für die Zeit nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. (FVM) und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der FVM als Mitglied angeschlossen ist, insbesondere den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung oder der Staatsangehörigkeit werden.
- (2) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) inaktive Mitglieder, die in keiner Abteilung aktiven Sport betreiben,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Der Beschluss bedarf weder im Fall der Aufnahme noch der Ablehnung einer Begründung.
- (4) Aktive Spieler, Betreuer und Funktionäre müssen Mitglied im Verein sein.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei allen Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen, insbesondere bei geselligen, sportlichen, repräsentativen oder der Allgemeinheit dienenden Tätigkeiten, zu unterstützen.
- (7) Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen Anschriftenwechsel oder einen Wechsel der Bankverbindung, von der der Beitrag abgebucht werden soll, mitzuteilen. Nachteile und Mehrkosten, die durch unterbliebene Mitteilungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen und diesem bei Kündigung zum 30. Juni eines Jahres bzw. bei Kündigung zum 31. Dezember eines Jahres zugegangen sein. Sofern diese Tage auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, muss die Kündigung dem Vorstand am vorherigen Werktag zugehen. Die Rechte und Pflichten bleiben bis zum Austritt bestehen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der in § 4 genannten Verbände, denen der Verein angeschlossen ist,

- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft oder grob unsportlich verhält und das Ansehen des Vereins oder der in § 4 genannte Verbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- (4) Vor Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Begründung durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung des Einwurf-Einschreibens die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dieser prüft den Vorgang nochmals. Gegen die darauf ergehende zweite Entscheidung des Vorstandes ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Bestandskraft des Beschlusses jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere berechtigt, unterschiedliche Beiträge für Familien, Senioren, Junioren und Inaktive festzusetzen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Beiträge nach Ablauf von jeweils zwei Jahren in der Höhe anzupassen. Weiterreichende Erhöhungen oder Verminderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung zulässig. Veränderungen des Beitrages dürfen jeweils nur zum 1. Juli des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres erfolgen.
- (3) Der Beitrag ist halb- oder ganzjährlich im Voraus zu zahlen und wird mittels Lastschrift eingezogen. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag entsprechend der noch offenen Monate bis zum Kalenderjahresende erhoben. Dabei gilt der Eintrittsmonat unabhängig vom Eintrittstag als voller Monat.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (5) Über Stundung oder Erlass bezüglich § 7 Abs. 1-4 der Satzung kann der Vorstand auf Antrag im begründeten Einzelfall entscheiden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann Ordnungsgelder und Geldstrafen bis zu 500 €, Verwarnungen, Verweise und Sperren gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen, der sich gegen diese Satzung, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht oder sich grob unsportlich bzw. unwürdig verhält. Solche Maßnahmen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 6 dieser Satzung noch nicht in Betracht kommt, Handlungsbedarf zum Schutze des Ansehens des Vereins aber geboten erscheint.
- (2) Persönliche Strafen, die ein Mitglied vom Verband, Sportgericht oder einer anderen Stelle erhält, fallen in voller Höhe auf das Mitglied zurück.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütung. Lediglich bare Auslagen und Fahrtkosten im Rahmen der Organtätigkeit, oder Ehrenamtspauschalen im gesetzlich festgelegten Rahmen, können auf Antrag erstattet werden. Verdienstausfall oder Entschädigung, z. B. für Zeitversäumnisse, können auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Stimmberechtigt sind alle aktiven und inaktive Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand und
 - b) in jedem Geschäftsjahr einen Kassenprüfer.

Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über die Punkte der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat die Versammlung unter Bekanntmachung des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher bekanntzugeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen und an alle Haushalte verteilten Wochenblattes, durch Aushang im Vereinsheim sowie bei Bedarf auch auf der Internethomepage des Vereins. Mitglieder, die nach Kenntnis des Vereins außerhalb der Stadt Erftstadt wohnen, sollen schriftlich per einfacher Post oder E-Mail eingeladen werden.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl eines Protokollführers
 - b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten
 - d) Genehmigung der Tagesordnung
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - f) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und die Abteilungen
 - g) Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - h) Bericht der Kassenprüfer
 - i) Wahl eines Wahlleiters
 - j) Entlastung des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestellten Amtsträger
 - k) Neuwahlen des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestellten Amtsträger
 - l) Anträge
 - m) Verschiedenes

Weitere Punkte sind nach Bedarf hinzuzufügen.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

zustimmt, können Dringlichkeitsanträge noch während der Sitzung vorgelegt und in die Tagesordnung einbezogen werden.

- (6) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Während der Entlastung der Organe und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird sie von einem aus der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter zu wählendem Mitglied geleitet. Anschließend übernimmt der neu gewählte oder im Amt bestätigte 1. Vorsitzende wieder die Führung der Mitgliederversammlung.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; dies gilt auch bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.
- (10) Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn sein Einverständnis (in Schrift- oder in Textform) dem Vorstand vor der Wahl vorliegt.
- (11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur über den Anlass, der zur Einberufung geführt hat, beraten und beschließen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (zugleich Stellvertreter)
 - c) Vorstand Finanzen
 - d) Geschäftsführer
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes können zusätzlich folgende Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - a) stellvertretender Vorstand Finanzen
 - b) stellvertretender Geschäftsführer
 - c) Kassenprüfer

Der stellvertretende Vorstand Finanzen, der stellvertretende Geschäftsführer, sind bei Verhinderung der von ihnen vertretenen Amtsträger stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträger werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Amtsträger bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und sein Amt angetreten hat.
- (4) Zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (5) Die Wahl der Abteilungsleiter muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.
- (6) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer regelmäßig einberufen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (9) Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, dass die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, muss der Vorstand eine Ersatzperson berufen. Dessen Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, an dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers geendet hätte.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung ist im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen
 - a) Jugendabteilung
 - b) Seniorenabteilung
 - c) Alte Herren/ Walking Football
 - d) Schiedsrichter
- (2) Die Gründungen weiterer Abteilungen, die nicht mit Fußball im weitesten Sinne zu tun haben, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann eine Abteilung durch Vorstandsbeschluss vorläufig gegründet werden. Die betreffenden Abteilungsleiter können ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Jede Abteilung wählt für das laufende Geschäftsjahr aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Die

Abteilungsleiter vertreten die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins und nach Absprache mit dem Vorstand in Einzelfällen auch nach außen.

- (4) Jede Abteilung organisiert sich selbst und soll ihre internen Angelegenheiten soweit als möglich selbst regeln.
- (5) Die Jugendabteilung untersteht dem Vorstand. Die Jugendabteilung führt und verwaltet die eigene Jugendkasse bestehend aus Beiträgen und sonstigen Zuflüssen. Alle Ausgaben und Aktivitäten müssen vom Vorstand genehmigt und abgestimmt werden.
- (6) Die Jugendabteilung ist eine Abteilung des Vereins und dementsprechend rechenschaftspflichtig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Tagesordnung muss die Vereinsauflösung deutlich angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Erftstadt für gemeinnützige Projekte in der Jugendarbeit zu übergeben.
- (3) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2026 verlesen und beschlossen.

Erftstadt, den 16. Januar 2026

Seite 7/7